

## Haushaltssatzung der Gemeinde Fronreute für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 11. April 2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	12.332.041 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	- 12.719.109 €
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>- 387.068 €</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	1.500.000 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>1.500.000 €</b>
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>- 1.112.932 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	11.708.556 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	- 10.656.646 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>1.051.910 €</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	9.524.942 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	- 12.017.600 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>- 2.492.658 €</b>
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>- 1.440.748 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.750.000 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-340.695 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>1.409.305 €</b>
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>- 31.443 €</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 3.000.000 EUR.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 420 v. H.  
der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 370 v. H.  
der Steuermessbeträge.

## § 6 Stellenplan

Der im Haushaltsplan beigefügte Stellenplan ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

## § 7 Sonderrechnung Wasserversorgung

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Wasserversorgung wird festgesetzt

1. im Erfolgsplan in Einnahmen und Ausgaben mit je	509.250 EUR
2. im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben mit je	691.044 EUR
3. mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	300.000 EUR
4. mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 EUR
5. mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von	800.000 EUR

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund von § 81 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg unter dem Hinweis, dass **der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 in der Zeit von**

**Mittwoch, den 11. Mai 2022 bis Donnerstag, den 19. Mai 2022**

je einschließlich im Rathaus in Blitzenreute, Schwommengasse 2, Nebengebäude während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt ist.

Das Landratsamt Ravensburg hat mit Erlass vom 5. Mai 2022 die Gesetzmäßigkeit gemäß § 121 Abs. 2 Gemeindeordnung bestätigt.

**Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Fronreute, den 10. Mai 2022

gez. Spieß

Bürgermeister